

Merke:

Die gründliche Beurteilung der Persönlichkeit der Strafgefangenen hat im gesamten Erziehungsprozeß eine hohe Bedeutung. Grundlage dafür bildet das exakte Erfassen der charakteristischen Persönlichkeitsmerkmale, die sich stets nur im konkreten Tätigwerden der Strafgefangenen zeigen und dort durch planmäßige und zielgerichtete Beobachtung erfaßt werden müssen.

Für die Betriebsangehörigen ergeben sich in dieser Hinsicht große Möglichkeiten durch die Verhaltensbeobachtung im Arbeitsprozeß und die Analyse der Leistungsentwicklung der Strafgefangenen.

Für Zwischeneinschätzungen und Abschlußbeurteilungen ist durch die Betriebsangehörigen eine verantwortungsbewußte Zuarbeit zu leisten, die besonders auf folgende Schwerpunkte eingeht:

- Welche Feststellungen gibt es zur Einstellung des Strafgefangenen gegenüber der sozialistischen Gesellschaft und ihrem Staat?
- Welche Arbeitsaufgaben führte der Strafgefangene vorwiegend aus und welche Arbeitseinstellung zeigte er dabei?
- Welche Arbeitsergebnisse (Quantität und Qualität) erzielte der Strafgefangene?
- Wie arbeitete der Strafgefangene im Produktionswettbewerb, in der Neuererarbeit und den Produktionsberatungen mit?
- Welche beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. auch Abschlüsse hat der Strafgefangene während des Vollzugs erworben?
- Aus welchen Gründen wurden ggf. berufliche Qualifizierungsmaßnahmen nicht beendet?
- Welches Verhalten zeigte sich am Arbeitsplatz (Arbeitseifer und Interesse, sorgfältige und zuverlässige Aufgabenerfüllung, Ordnung und Sauberkeit, Umgang mit Material, Werkzeugen und Maschinen, Verhalten bei besonderen Anforderungen)?
- Welches Verhalten zeigte sich im Arbeitskollektiv (Einfluß auf andere, Verantwortungsgefühl für das gesamte Kollektiv und Gesamtaufgabenstellung)?
- Wie wurden die Ordnungs- und Verhaltensregeln während des Arbeitseinsatzes eingehalten?
- Welches Verhältnis hat der Strafgefangene zu sich selbst und seiner strafbaren Handlung?
- Welche Hinweise gibt es für seine künftige Entwicklung?

Vergleiche:

§§ 20, 55 und 56 StVG

§§ 11 bis 13 und 58 der 1. DB zum StVG